

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
 - §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
 - §§ 2, 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
 - §§ 2, 13 – 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes
- hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 12.05.2014 mit 1. Änderung vom 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) des in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenden Haus- und Sperrmülls sowie des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (2) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Einsammlungs- und Beförderungspflicht

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Abfälle einzusammeln und zu befördern, soweit Abfälle als angefallen gelten.
- (2) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe, Abfälle, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Stadt bestimmten oder – wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgesehenen Form zur Abholung bereitgestellt wird.
- (3) Als angefallen gelten wiederverwertbare Abfallstoffe im Sinne des § 7 Abs. 4 mit der Übergabe an einer Erfassungsstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter.
- (4) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht bebaute Grundstücke, die nicht bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen, diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 4 Anmelde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlusspflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Stadt anzuzeigen. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Stadt unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Stadt regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 6 Ausschlüsse

- (1) Vom Einsammeln und Befördern werden ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a. Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b. Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c. leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d. nicht gebundene Asbestfasern,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a. Flüssigkeiten
 - b. schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c. Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - d. Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können.
- (2) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern sind auch Gewerbeabfälle, die nicht haushaltsähnlich sind.
 - (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.
 - (4) Die im Einzelfall bekannt gegebenen Sammelaktionen des Landkreises für Problemabfälle aus Haushaltungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen über Ausschlüsse von der Entsorgung nicht berührt.
 - (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 7 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle – ohne wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe, siehe Abs. 4) – soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen - ohne wiederverwertbare Abfälle -, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallgefäßen geeignet sind und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden können.
- (4) Wiederverwertbare Abfälle sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Dazu gehören insbesondere
- a. Papier und Kartonagen,
 - b. Behälterglas,
 - c. Metalle, Schrottteile,
 - d. Altkleider,
 - e. Altholz,
 - f. Kunststoffe, Styropor.
- (5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten und Parks anfallen.
- (6) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Haushaltsgroß- und Kühlgeräte sowie Elektronikschrott) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Abfälle, die die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte einsammelt und befördert, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen (Holsystem) oder zu den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zu verbringen (Bringsystem).

§ 9

Getrenntes Einsammeln von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten wiederverwertbaren Abfälle werden gesondert erfasst. Sie dürfen weder bei der 14tägigen Abfallabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
- a. Papier und Kartonagen sind den Erfassungsstellen während der Benutzungszeiten zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Schulen, Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen;
 - b. Glas ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern oder Erfassungsstellen während der Benutzungszeiten zuzuführen;
 - c. Metalle und Schrottteile wie Dosen aus Weißblech und Aluminium und andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind, soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an Verwertungsbetriebe erfolgt, den aufgestellten Sammelbehältern oder Erfassungsstellen während der Benutzungszeiten zuzuführen;

- d. Gartenabfälle sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können, zu den Erfassungsstellen während der Benutzungszeiten zu verbringen;
 - e. Altkleider sind den aufgestellten Sammelbehältern oder Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von caritativen Verbänden zu überlassen;
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind zu den Erfassungsstellen zu bringen;
 - g. Kunststoffe wie zum Beispiel Styropor, Folien aller Art, Flaschen und Hohlkörper, Verpackungen von Milchprodukten (Becher, Schalen), Tetrapacks, Blister, Umreifungsbänder sind den Erfassungsstellen während der Benutzungszeiten zuzuführen.
 - h. Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter und Erfassungsstellen für die in Abs. 1 genannten wiederverwertbaren Abfälle sowie die Sammeltermine, Benutzungszeiten und die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden von der Stadt durch das Mitteilungsblatt, die Homepage oder die örtliche Presse bekannt gegeben.

§ 10

Abfuhr des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbemülls

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt 14tägig. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, dass die Abfuhr nachgeholt wird. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrungen kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen regelt die Stadt im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern.
- (3) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen bis spätestens 06:00 Uhr die Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereit zu stellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich, spätestens jedoch am selben Tag, vom Abstellplatz zu entfernen.
- (6) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.
- (7) Müllgroßbehälter (1,1 m³) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen

Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.

§ 11 Abfallgefäße, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind Müllnormeimer mit 40 l und 60 l sowie Container mit 1,1 m³ Behältervolumen.
- (2) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 vorhanden sein.
- (3) Die erforderlichen Abfallgefäße werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des Abfallunternehmens. Werden diese Abfallgefäße nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei der von der Stadt genannten Rückgabestelle zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallgefäßes vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, dass die Entleerung erheblich erschwert wird. 1,1 m³ Abfallgefäße dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 7 Abs. 3) anfallen, ist mindestens ein 40 l Abfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 7 Abs.1) als auch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (§ 7 Abs. 3) anfällt, ist grundsätzlich zu den in Abs. 2 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 bereit zu stellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken 14tägig höchstens bis zu 40 l Abfälle anfallen und diesem vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 2 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereit gestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur solche Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadtverwaltung gekauft werden können.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen müssen die Abfallgefäße mit einer gültigen Gebührenmarke versehen. Diese wird mit dem Gebührenbescheid verschickt.
- (8) Zwei Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können mit Zustimmung der Stadt auf Antrag Abfallgefäße zusammen unterhalten und benutzen (Behältergemeinschaft). Bei einem dieser Haushalte muss es sich um einen 1-Personen-Haushalt handeln. Der Antrag auf Zusammenfassung muss einen Monat vorher schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Übernahme aller

rechtlichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Abfallgebühren einschließlich der ggf. erforderlichen Duldung von Vollstreckungsmaßnahmen berechtigten und verpflichteten.

§ 12 Abfuhr des Sperrmülls

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können und die nicht nach § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert vier Mal jährlich nach einem ortsüblich bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Wahlweise besteht die Möglichkeit, mit der Sperrmüllkarte den Sperrmüll selber auf dem privaten Wertstoffhof in Aulendorf anzuliefern. Sperrmüll, der nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden kann, ist vom Besitzer bei der Sammelstelle anzuliefern.
- (2) Mit der Jahresgebührenmarke erhält der Gebührenschuldner eine Sperrmüllkarte, die zu einer Einsammlung an einem der Termine nach Abs. 1 berechtigt oder zu einer Anlieferung mit 150 kg pro Jahr oder zu zwei Anlieferungen mit insgesamt 150 kg pro Jahr. Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind vom Anlieferer gesondert zu bezahlen.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen
 - a. Wiederverwertbare Abfälle, die nach § 9 dieser Satzung gesondert erfasst werden,
 - b. hausmüllähnliche und andere Gewerbeabfälle,
 - c. Hausmüll,
 - d. Gartenabfälle.
- (4) Die Sperrmüllkarte ist drei Wochen vor dem Abfuhrtermin bei der Verwaltung abzugeben.
- (5) Die Abfälle müssen so bereit gestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Lose sperrige Abfälle sind gebündelt und gut verschnürt bereit zu stellen. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten.

§ 13 Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge oder dem Einwurf in die Sammelbehälter Eigentum der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen nicht durchsucht werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunkts der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15 Auskunftspflicht und Nachschaurecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle die öffentliche Abfallentsorgung betreffenden Fragen – insbesondere über die Grundlagen der Gebührenberechnung – Auskunft zu geben.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

III. Benutzungsgebühren

§ 16 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Abfuhr des Sperrmülls Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die die Stadt an den Landkreis oder sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen bei deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die sonstigen Kosten der Abfallverwertung berücksichtigt.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

§ 18 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle (§ 7 Abs. 1) einschließlich des Sperrmülls (§ 7 Abs. 2) und Metalle und Schrottteile (§ 7 Abs. 4 c) bemessen sich nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 11 Abs. 2 für einen Haushalt vorzuhaltenden Abfallbehälter. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn kein Sperrmüll zur Abfuhr gegeben wurde.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 19 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 19 Abs. 4 zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr der Abfälle, die nach § 7 Abs. 3 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereit gestellten Abfallbehälter bemessen.
- (6) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben. Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine Mindestgebühr von 30 Euro erhoben.

§ 19 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei 14tägiger Abfuhr jährlich für einen Abfallbehälter
 - mit 40 l Füllraum 70,05 Euro
 - mit 60 l Füllraum 105,45 Euro
 - mit 1,1 m³ Füllraum 1.938,33 Euro
- (2) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallbehälter, ändern sich die Gebühren entsprechend § 20 Abs. 2.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,00 Euro bei 50 l Füllraum.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Satzung wird ein Kostenersatz nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 4 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

§ 20 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebührenbescheide bei Änderungen, Neuansmeldungen bzw. -abmeldungen werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (6) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Erwerb von Ersatzgebührenmarken.
- (8) Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Stadt nicht. Der Gebührenschuldner erhält auf Antrag eine Ersatzgebührenmarke für zehn Euro bei der Stadt.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. entgegen §§ 10 und 12 getrennt bereitzustellenden oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 3. als Verpflichteter entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 4. als Verpflichteter entgegen § 10 Abs. 4, 5, 6 oder 7, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2, Abfallgefäße oder Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 4 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 2. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle durchsucht oder entfernt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Aulendorf vom 15.11.2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Aulendorf, den 09.12.2014

gez.

Matthias Burth
Bürgermeister